

FOWA-Reglement

Reglement zum Forschungsfonds Wasser (FOWA) Forschungs-, Entwicklungs- und Förderungsfonds der Schweizer Wasserversorgungsbranche

vom Juli 2011

1 Zweck und Förderstrategie

Der Fonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Förderung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, sowie Studien, die der Zielsetzung der schweizerischen Wasserversorgungsbranche dienen oder sie unterstützen.

Mit dem Fonds können auch Projekte unterstützt werden, die nicht technisch orientiert sind, sofern diese ebenfalls die Kriterien unter Ziff. 6 erfüllen.

Aktionsprogramme des Bundes der Kantone und Programme von Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen können ebenfalls mit Mitteln aus dem Fond unterstützt werden.

2 Organisation und Aufgabenwahrnehmung

Die wichtigsten Elemente der Organisation mit ihren Pflichten sind nachfolgend kurz beschrieben:

Fachkommission FK

Die fachliche Verantwortung und die fachliche Koordination werden durch eine Fachkommission wahrgenommen. Die Fachkommission setzt sich zusammen aus sechs Wasserversorgungsvertretern, die sich paritätisch aus den Sprachregionen der Schweiz rekrutieren. Zusätzlich ist der Präsident der Hauptkommission Wasser des SVGW (W-HK) und die SVGW Geschäftsstelle in der FK vertreten.

Zur Behandlung detaillierter Abklärungen bestimmt die FK einen Expertenausschuss. Die FK rapportiert regelmässig anlässlich der Plenarsitzungen an die W-HK.

Aufsichtsorgan

Die W-HK als fachliches Aufsichtsorgan überwacht als unabhängiges Organ die Aktivitäten des FOWA, behandelt strittige Fragen und funktioniert als Schlichtungsstelle bei Beschwerden gegen Entscheide der FK. Der SVGW Vorstand trägt die Gesamtverantwortung und nimmt die branchenpolitische wie auch betriebliche Oberaufsicht wahr.

FOWA-Sekretariat

Das FOWA-Sekretariat hat die operative Führung des FOWA inne und ist verantwortlich für die Projektabwicklung, die Kommunikation und die Ausarbeitung von Marketingmaterial, sowie für Auswertungen und Reporting. Es ist verantwortlich für den Betrieb, die Aktualisierung und Änderungen der Webseite. Es nimmt Gesuche und Anfragen entgegen und leitet diese zur Beantwortung an die FK weiter, organisiert die Sitzungen der FK und führt das Protokoll. Das Sekretariat erstellt einen Jahresbericht zu Handeln des Aufsichtsorgans und des Vorstandes.

Das FOWA-Sekretariat wird vom SVGW geführt und ist dem Bereichsleiter Wasser unterstellt.

3 Mittelbeschaffung

Der Fonds wird auf freiwilliger Basis von Wasserversorgern, Industriepartnern aber auch Behörden geüfnet. Unter Bezugnahme der Anzahl versorgten Einwohner, wird pro Gröszenklasse ein Mindestbetrag festgelegt, der bei der grössten Versorgung 5'000 CHF beträgt. Die Mindestbeiträge für industriellen Partner werden auf 500 CHF festgelegt. Mindestbeiträge für Behördenorganisationen werden fallspezifisch festgelegt.

4 Mittelverwendung

Die von den Wasserversorgungen und Sponsoren zur Verfügung gestellten Geldmittel werden detailliert erfasst. Der Fond wird vollständig „transparent“ gestaltet d.h. jederzeit ist genau ersichtlich, welche Geldmittel wohin geflossen sind.

Gesuche um finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten mit Bezug zur Wasserversorgungsbranche werden von der FK bearbeitet. Diese entscheidet grundsätzlich über die Förderungswürdigkeit eines Forschungsvorhabens. Innerhalb eines bewilligten Globalbudgets entscheidet die FK ebenfalls abschliessend über die Verwendung der Geldmittel.

Die finanzielle Kompetenz der FK für die Unterstützung eines einzelnen Projekts liegt bei 100'000 CHF. Höhere Unterstützungsbeiträge können durch die FK nur nach Bewilligung durch den Vorstand gewährt werden.

5 Gesuchstellung

Gesuche können jederzeit schriftlich, mit allfälligen Beilagen, dem Sekretariat FOWA zu Händen der Fachkommission eingereicht werden. Gesuchsteller können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Gesuche von Fonds-Mitgliedern werden prioritär behandelt. Eine finanzielle Eigenbeteiligung des Gesuchstellers ist vorzusehen.

Mit der Einreichung des Gesuches anerkennt der Gesuchsteller die Kompetenz der FK und lässt insbesondere die Beurteilung des Gesuches durch die FK oder durch die von der FK bestimmten Experten zu.

6 Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

Die Projektbeurteilung durch die FK erfolgt im Rahmen folgender Kriterien:

- Kongruenz mit dem Zweck des Fonds
- Zielsetzung, zeitlicher Umfang und Kostenrahmen sollen überschaubar und in sich geschlossen sein
- Das Gesamtkosten / Nutzen – Verhältnis muss gewährt sein
- Das Projekt / Thema wird nicht bereits von anderen Institutionen bearbeitet

7 Entscheid über das Gesuch

Der Entscheid der FK ist endgültig und muss gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet werden. Kosten die dem Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs entstehen, werden nicht entschädigt. Mit der Gewährung eines Kredits übernimmt der Fonds keine Verpflichtung auf Zuspreehung von Anschlussbeiträgen.

8 Verpflichtungen des Beitragsempfängers

Mit der Zusprechung eines Beitrages wird der Gesuchsteller zum Beitragsempfänger. Er ist zu zweckentsprechender Mittelverwendung verpflichtet.

Die Beitragsempfänger sind in der Ausführung ihrer Arbeiten im Rahmen der bewilligten Projekte frei. Für jede wesentliche Veränderung des Projektplanes bezüglich Inhalt, Termine oder Mittelverwendung ist die FK zu benachrichtigen.

Die FK und ihr Sekretariat haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen zur Beitragsverwendung des Empfängers. Die Beiträge sind vom Empfänger auf einem separaten Konto zu verwalten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, in den Publikationen des SVGW –Jahresbericht, Berichte an Behörden, gwa, Wasserspiegel, Fachartikel etc. – über das Projekt zu berichten.

9 Auszahlung der Beiträge

Mit dem positiven Entscheid zu einer Eingabe, wird dem Gesuchsteller bekannt gegeben, in welcher Form und in welchem Rahmen ihm der Beitrag ausgerichtet wird.

Der Fonds vergütet nur die im Schlussbericht nachgewiesenen Ausgaben der Gesuchsteller, im Maximum den bewilligten Beitrag. Es besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen.

Nicht beanspruchte Kredite und Barguthaben sind bei Abschluss der subventionierten Arbeit dem Fonds zurückzuerstatten. Eine Übertragung unbenützter Mittel auf ein neues Gesuch ist nicht zulässig.

10 Anmeldung und Verwendung von Schutzrechten

Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, falls er im Zusammenhang mit dem Beitrag des Fonds ein Schutzrecht für eine Erfindung anmeldet oder gestützt darauf einen Lizenzvertrag abschliesst, der FK Mitteilung zu machen.

Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer kommerziellen Verwendung eines solchen Schutzrechts dem Fonds die gewährten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die FK setzt den zurückzuerstattenden Betrag für jeden einzelnen Fall fest.

11 Berichterstattung und Abrechnung

Der Empfänger eines Beitrages stellt der FK nach Beendigung der unterstützten Arbeit einen Schlussbericht zur Verfügung. Im Schlussbericht soll gestützt auf die erreichten Ergebnisse das Entwicklungspotential bezüglich Technik, Wirtschaftlichkeit oder anderer Verwertbarkeit aufgezeigt und beurteilt werden.

Eine detaillierte endgültige Abrechnung ist unaufgefordert dem Schlussbericht beizufügen.

12 Eigentumsrechte an Anschaffungen von bleibendem Wert

Apparate, Maschinen, Bücher und andere Hilfsmittel der Projektarbeiten, die aus Mitteln des Fonds angeschafft wurden, sind Eigentum des Fonds. Nach Abschluss der unterstützten Arbeiten beschliesst die FK, ob das Eigentum beim Fonds bleiben oder an den Beitragsempfänger bzw. einen Dritten übergehen soll.

13 Gegenseitiges Vertrauen

Bei missbräuchlicher Verwendung der Beiträge oder bei einem Verstoss gegen dieses Reglement oder seine mitgeltenden Bestimmungen gem. Ziffer 14 hat die FK das Recht, Kon-

ten zu sperren, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern und allenfalls notwendige weitere Massnahmen zu treffen.

Eine detaillierte endgültige Abrechnung ist unaufgefordert dem Schlussbericht beizufügen.

14 Berichterstattung der FK

Die FK ist verpflichtet, der W-HK und dem Vorstand jährlich Bericht zu erstatten.

15 FOWA Wegleitung zu Projektvorhaben

In der FOWA Wegleitung werden die Vorgaben zu den Ziffern 5 bis 11 dieses Reglements detailliert ausgeführt. Diese Wegleitung ist entsprechend integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

16 Änderungen des Reglements

Änderungen zu diesem Reglement können jederzeit durch den Vorstand SVGW nach Absprache mit FK und W-HK vorgenommen werden.

17 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 9 Juni 2011 vom Vorstand SVGW genehmigt und auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Direktor:

Mauro Suà

Dr. Anton Kilchmann